



3/1.4

Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut

vom 15. Dezember 1998 (Amtsblatt vom 23. Dezember 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt vom 1. Februar 2019)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Jugendmusikschule Neureut - eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe - ist eine staatlich anerkannte Musikschule gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche, in besonderen Fällen auch für Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf freien Plätzen können Erwachsene auch über das 25. Lebensjahr hinaus unterrichtet werden. Die Aufgaben der Jugendmusikschule Neureut sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

§ 2

Aufbau

Die Jugendmusikschule gliedert sich in die Fachbereiche I und II.

Fachbereich I

- Musikalische Grundausbildung
- Musikalische Früherziehung
- Rhythmik
- Spielkreise
- Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern

Fachbereich II

- Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht
- Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu 3 Teilnehmern
- Ensemble- und Ergänzungsfächer

§ 3

Schuljahr, Ausbildung, Probezeit

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemein bildenden Schulen in Karlsruhe.
- (2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen und sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler der Fächer Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung und Rhythmik erhalten zum Ende des Kurses ein Zeugnis mit einer entsprechenden Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung.

Schülerinnen und Schüler in Gruppen mit 4, 5 oder mehr Teilnehmern erhalten ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.

Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.

- (4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler oder die Schülerin nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung.

§ 4

Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht für Musikalische Grundausbildung, Rhythmik, Musikalische Früherziehung und Spielkreise wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Kindern erteilt. Darüber hinaus ist für bestimmte Instrumental- und Vokalfächer ein Unterricht in Gruppen mit

vier, fünf oder mehr Teilnehmern im Fachbereich I möglich (das aktuelle Angebot kann jeweils bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).

Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug sowie in den Ergänzungsfächern.

Bei Bedarf können - im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung - weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.

Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (acht Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.

- (2) Der Unterricht im Fachbereich II wird als Einzelunterricht, in Gruppen bis zu drei Teilnehmern, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmern oder als Blockseminar ab fünf Teilnehmern sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.
- (3) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- bzw. eines Kursjahres verändert werden. Die Unterrichtszeit richtet sich nach den Angaben im Gebührenverzeichnis.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgegeben wird.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.

- (5) Bei Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (6) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein von der Jugendmusikschule Neureut zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als 4 gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der 5. ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.
- (7) Eine Aufsicht für die Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts.

§ 5

An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können während des laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. Übernahme von Fachbereich I nach II besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.
- (4) Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Während der Probezeit sind Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; danach nur zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres.

Im Fachbereich I sind bei zweijährigen Kursen Abmeldungen nach der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich, bei einjährigen Kursen nur während der Probezeit.

Ordentliche Abmeldungen müssen mindestens zwei Monate vor Abmeldetermin bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.

Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden.

Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

§ 6

Ergänzungsfächer

- (1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Kammermusik, Orchesterspiel.

Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.

- (2) Alle Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

- (3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt - unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin - der Lehrer das Hauptfach im Benehmen mit der Schulleitung vor.
- (4) Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler oder die Schülerin im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

§ 7

Genehmigungen

Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

§ 9

Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler oder die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- (2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schülerinnen und Schüler gegen Gebühr überlassen werden. Die Überlassungszeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen instand zu halten. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule Neureut benannte Firmen beauftragt werden.

Bei Beschädigungen oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10

Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die Jugendmusikschule Neureut erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Ergänzungsfächern und Kammermusik, die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II sind.

Werden nur Ergänzungsfächer beziehungsweise Kammermusik belegt, besteht Gebührenpflicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis. Ensemblefächer ab sieben Teilnehmer oder Teilnehmerinnen sind gebührenfrei.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren ist, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren werden regelmäßig im Januar zu Beginn des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid erhoben.

Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.

- (2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut schriftlich einzureichen und werden an das entsprechende Fachamt zur Bearbeitung weitergeleitet.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung werden die Jahresgebühren anteilig erstattet.
- (2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.
- (3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.
- (4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.

§ 14

Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung

- (1) Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn Familienmitglieder das Badische Konservatorium besuchen oder ein Schüler oder eine Schülerin der Jugendmusikschule Neureut ein weiteres Fach am Badischen Konservatorium belegt.
- (3) Gebührenermäßigung, die durch Mehrfachbelegungen an der Jugendmusikschule Neureut und am Badischen Konservatorium entsteht, wird ab dem Monat gewährt, in dem die Belegungen am Badischen Konservatorium bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut durch die Erziehungsberechtigten angezeigt werden.

§ 15

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.
- (2) Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes beziehungsweise Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt werden.

- (3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Sie ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen. Wird der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich Kopie des Karlsruher Kinderpasses bzw. Karlsruher Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung, die Bestandteil dieser Satzung sind, bei der Jugendmusikschule Neureut entschieden.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen und keine ausreichenden Fortschritte erzielen beziehungsweise mehrmals unentschuldig fehlen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso bei Gebührenrückständen des Zahlungspflichtigen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) schriftliche Ermahnung
- b) Androhung der Entlassung
- c) Entlassung aus der Jugendmusikschule Neureut.

- (2) Sofern der Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug gerät, kann der Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind beziehungsweise bis zur Entlassung. Während des Ausschlusses besteht weiter Zahlungspflicht.

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Ausschlusses, entrichtet, werden Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffen.

- (3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler oder der Schülerin, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c auch einem Lehrer seiner oder ihrer Wahl, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigen steht ein Äußerungsrecht den Erziehungsberechtigten zu. Die Entlassung beziehungsweise deren Androhung ist bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ansonsten dem Schüler oder der Schülerin selbst schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft:

- Satzung der Jugendmusikschule Neureut vom 1. Oktober 1974
- Schulordnung der Jugendmusikschule Neureut vom 12. Dezember 1978
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule

Gebührenverzeichnis
zu § 10 Absatz 1 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut
vom 15. Dezember 1998, gültig ab 1. März 2019

Fachbereich I

(Unterricht in Klassen und Gruppen ab 4 Schülerinnen und Schüler)

	Unterricht/ Woche	Kursdauer	Jahresgebühr	monatliche Rate
Musikalische Früherziehung *)	60 Minuten	2 Jahre	370,80 €	30,90 €
Musikalische Grundausbildung *)	45 Minuten	1 Jahr	284,40 €	23,70 €
Rhythmik *)	60 Minuten	1 Jahr	370,80 €	30,90 €
Rhythmik 2- bis 3-Jährige *)	45 Minuten	1 Jahr	370,80 €	30,90 €
Rhythmik für Behinderte *)	60 Minuten	keine Begrenzung	370,80 €	30,90 €
Spielkreise *)	45 Minuten	keine Begrenzung	283,20 €	23,60 €
Spielkreise *)	60 Minuten	keine Begrenzung	370,80 €	30,90 €
Gruppen mit 5 und mehr Schülerinnen und Schüler	30 Minuten	keine Begrenzung	296,40 €	24,70 €
	45 Minuten		445,20 €	37,10 €
	60 Minuten		592,80 €	49,40 €
4er-Gruppe	30 Minuten	keine Begrenzung	331,20 €	27,60 €
	45 Minuten		496,80 €	41,40 €
	60 Minuten		662,40 €	55,20 €

* Für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Gruppen- oder Einzelunterricht erhalten, ermäßigt sich die Gebühr um 34,80 € pro Jahr bzw. 2,90 € pro Monat.

Kurse mit 60 Minuten Unterrichtsdauer werden bei einer Belegung mit nur sechs bis sieben Kindern bei unveränderter Gebührenhöhe auf 45 Minuten Unterrichtszeit/Woche verkürzt.

Fachbereich II

(Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht und Unterricht bis drei Schülerinnen und Schüler, theoretischer Einzelunterricht)

	Unterricht/Woche	Jahresgebühr	monatliche Rate
Einzelunterricht	15 Minuten	417,60 €	34,80 €
	30 Minuten	835,20 €	69,60 €
	45 Minuten	1.252,80 €	104,40 €
	60 Minuten	1.671,60 €	139,30 €
	75 Minuten	2.089,20 €	174,10 €
	90 Minuten	2.506,80 €	208,90 €
Unterricht in der 2er-Gruppe	15 Minuten	250,80 €	20,90 €
	30 Minuten	500,40 €	41,70 €
	45 Minuten	751,20 €	62,60 €
	60 Minuten	1.000,80 €	83,40 €
	75 Minuten	1.059,60 €	104,30 €
	90 Minuten	1.272,00 €	125,10 €
Unterricht in der 3er-Gruppe	15 Minuten	212,40 €	17,70 €
	30 Minuten	423,60 €	35,30 €
	45 Minuten	636,00 €	53,00 €
	60 Minuten	848,40 €	70,70 €
	75 Minuten	1.050,60 €	88,30 €
	90 Minuten	1.272,00 €	106,00 €

Ergänzungsfächer

(Musiktheorie und Dispositionstraining in Klassen mit in der Regel mindestens fünf Schülerinnen und Schülern)

	Jahresgebühr	monatliche Rate
bis zu 90 Minuten/Woche	528,00 €	44,0 €
Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig Unterricht im Fachbereich I oder II haben	gebührenfrei	gebührenfrei

Blockseminare

(zu unterschiedlichen Themenbereichen in Klassen mit mindestens fünf Schülerinnen und Schülern)

	einmalige Gebühr
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	36,10 €
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	108,20 €

Kammermusik

(zwei bis sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

	monatliche Rate
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	gebührenfrei
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut sind	13,30 €

Ensemblefächer ab sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebührenfrei.

Gebührenermäßigungen

Bei Mehrfachbelegungen im Einzel- oder Gruppenunterricht innerhalb einer Familie gelten folgende Ermäßigungen auf die Summe der Unterrichtsgebühren für diese Fächer:

bei 2 Belegungen	10 %
bei 3 Belegungen	20 %
bei 4 Belegungen	30 %
bei 5 Belegungen und mehr	40 %

Sonstige Gebühren

Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme	15,00 €
Bearbeitungsgebühr für außerordentliche Abmeldungen	15,00 €
Erwachsenenzuschlag *) für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	10 % auf die Unterrichtsgebühr

Instrumentenüberlassung

Wert des Instruments	im ersten Jahr		ab dem zweiten Jahr (**)	
	Jahresgebühr	monatliche Rate	Jahresgebühr	monatliche Rate
bis 500,00 €	192,00 €	16,00 €	319,20 €	26,60 €
über 500,00 € bis 5 000,00 €	217,20 €	18,10 €	344,40 €	28,70 €
über 5 000,00 €	255,60 €	21,30 €	382,80 €	31,90 €

Nutzungsgebühr

für Klavier und Schlagzeuge: 49,20 €/Jahr bzw. 4,10 €/Monat.

Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nach dem jeweils gültigen Steuersatz nachgefordert werden.

Im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen sowie Sonderkurse werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

*) Hiervon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die in Ausbildung stehen bzw. Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten; hier entfällt der Zuschlag ab dem Monat, in dem eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wurde.

***) Gilt nicht für den frühinstrumentalen Unterricht.

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für die Jugendmusikschule Neureut - gültig ab 1. Januar 2017 -

Nach § 15 der Satzung für die Jugendmusikschule Neureut können Schüler und Schülerinnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1. Voraussetzung

An der Jugendmusikschule Neureut wird Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen für Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses gewährt.

2. Höhe der Ermäßigung

Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes bzw. Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt werden.

3. Antragstellung und Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gilt jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind. Die Ermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils erneut schriftlich bis Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen.

Werden der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich der Kopie des Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag einschließlich Kopie vollständig ausgefüllt vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

4. Anzahl der Ermäßigungen

Pro Schüler oder Schülerin kann eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen nur für maximal zwei Unterrichtsfächer gewährt werden.

5. Instrumentenüberlassung

Die Gebührenermäßigung umfasst für die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für mietweise überlassene Instrumente.

6. Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Ortsvorsteher nach Anhörung der Schulleitung im Rahmen dieser Richtlinien.

7. Finanzierung

Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen bei der Jugendmusikschule Neureut wird aus dem Budget des Karlsruher Passes finanziert.

8. Übergangsregelung

Diese Richtlinien gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Schüler und Schülerinnen, die bisher keine Gebührenermäßigung bei der Jugendmusikschule Neureut erhalten haben. Alle laufenden Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen werden weiterhin nach den Richtlinien vom 01.01.2007 gewährt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.